

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1868

20 (29.11.1868)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. December

1868.

I.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Nr. 16,372.

Die öffentlichen Verkündigungsblätter betreffend.

(Regierungsblatt vom 28. November 1868. Nr. LXVI).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Vernehmung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen,
wie folgt:

§ 1.

An die Stelle der zur Zeit bestehenden drei allgemeinen Verkündungsblätter,
nämlich des Regierungsblattes, des Centralverordnungsblattes und des allgemeinen Anzeiger-
blattes, treten vom ersten Januar 1869 an:

- 1) ein Gesetzes- und Verordnungs-Blatt und
- 2) ein Staatsanzeiger.

Die Redaktion beider Blätter wird von dem Secretariat des Staatsministeriums besorgt.

§. 2.

Durch das Gesetzes- und Verordnungs-Blatt werden verkündet:

- a. alle Gesetze,
- b. alle zu veröffentlichenden Staatsverträge,
- c. alle landesherrlichen Verordnungen,
- d. die zu allgemeiner Kenntniß bestimmten Verordnungen der Ministerien.

§ 3.

Der Staatsanzeiger wird enthalten:

- a. die sonstigen zu veröffentlichenden landesherrlichen Entschliessungen,
- b. sonstige zur allgemeinen Kenntniß bestimmte Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien,

c. Bekanntmachungen anderer Staatsbehörden, für welche diese Art der Veröffentlichung von dem vorgesetzten Ministerium — und zwar, sofern dieses nicht das Ministerium des Innern ist, im Einverständnisse mit diesem Ministerium — angeordnet wird.

§ 4.

Außer den bisher erwähnten amtlichen Blättern dient die Karlsruher Zeitung zur Aufnahme öffentlicher, für das ganze Land bestimmter Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

§ 5.

Von dem in § 1 bestimmten Zeitpunkte treten außer Wirksamkeit: Abschnitt IX des zehnten Organisationsedikts vom 20. April 1803, die Verordnungen vom 27. October 1807, Regierungsblatt Nr. XXXVII und vom 14. Mai 1810, Regierungsblatt Nr. XXI, sowie die Bekanntmachungen vom 24. December 1855, Regierungsblatt Nr. XLVII und vom 24. Juni 1856, Regierungsblatt Nr. XXV.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. November 1868.

(IVXL. Nr. 2881. r. 1868. r. 1868. r. 1868.)
Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

II.

Landesherrliche Entschließung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Gewerbeschulhauptlehrer Eugen Fräßle zu Furtwangen an die Gewerbeschule in Müllheim zu versetzen.

III.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. November 1868 Nr. 13,914.

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

(Centralverordnungsblatt vom 18. November 1868 Nr. XXIII.)

An die Großherzoglichen Bezirksämter:

Zur Beseitigung entstandener Zweifel hinsichtlich der Klassenbestimmung der einzelnen Schulstellen wird den Großh. Bezirksämtern eröffnet:

Maßgebend für die Klassenbestimmung ist nach § 46 des Gesetzes vom 8. März d. J. (Regierungsblatt Nr. XV) die Einwohnerzahl der politischen Gemeinde, in deren Bezirk die Schulstelle liegt.

Sie bleibt maßgebend, auch wenn nur ein Theil der Gemeinde den Schulbezirk bildet, oder etwa noch andere politische Gemeinden oder Theile von solchen dem Schulbezirk zugetheilt sind.

Der in § 4 der Verordnung vom 10. September d. J. über den Aufwand für die Volksschulen (Regierungsblatt Nr. LVII) gebrauchte Ausdruck „Schulbezirk“ faßt nur den gewöhnlichen Fall in das Auge, daß Schulbezirk und politische Gemeinde zusammenfallen.

Karlsruhe, den 5. November 1868.

Ministerium des Innern.

Jolly.

Gutmann.

Verordnung.

Die unständigen Bezüge der Lehrer an Volksschulen betreffend.

(Regierungsblatt vom 9. December 1868 Nr. LXVII.)

Zum Vollzug der §§. 36 und 79, 42 Absatz 4, 50 und 59 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht wird verordnet was folgt:

I. Vergütung für Zug- und Reisekosten der Lehrer.

§ 1.

Wenn ein Hauptlehrer Vergütung der Zugskosten anzusprechen hat (§ 36 Absatz 2 des Gesetzes), so wird solche bemessen nach den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 6—9 der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 14. Februar 1853, die Vergütung der Zugskosten der ohne Staatsdienerereignenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung betreffend (Regierungsblatt 1853 Nr. VI), und der Verordnung vom 4. November 1864 (Regierungsblatt 1864 Nr. LXIV), übrigens in allen Fällen unter Zugrundlegung eines den Betrag von 500 fl. übersteigenden Jahresgehalts.

§ 2.

Schulgehilfen erhalten eine Zugkostenvergütung in der Regel nur dann, wenn die Versetzung weder auf ihr Nachsuchen noch in Folge eines Verschuldens von ihrer Seite ausgesprochen wurde.

Bei der erstmaligen Verwendung sowie bei der Wiederverwendung nach erfolgtem Austritt oder nach erhaltenem Urlaub werden in der Regel keine Zugkosten vergütet. Ausnahmeweise kann eine solche Vergütung namentlich dann bewilligt werden, wenn eine Verwendung

blos zur vorübergehenden Aushilfe erfolgte und der Betreffende am Schluß derselben wieder außer Dienst gesetzt wird.

§ 3.

Die Zugskostenvergütung der Schulgehilfen besteht in dem Ersatz der nachgewiesenen Auslagen und, falls diese größer sind als die nach § 3 Ziffer 2, § 4 Ziffer 2, und § 6 der oben angeführten Verordnung vom 14 Februar 1853 und beziehungsweise nach der Verordnung vom 4. November 1864 bemessene Vergütung, in dem Betrag dieser Vergütung.

Unter den wirklichen Auslagen darf für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät von 2 Gulden 30 Kreuzer und, wenn der neue Bestimmungsort in weniger als 6 Stunden erreicht wurde, die Hälfte derselben berechnet werden.

Für seine Person darf der Schulgehilfe bei Benützung der Eisenbahn die Gebühr der dritten Wagenklasse und im Uebrigen die Taxe der regelmäßigen Postverbindungen in Anrechnung bringen. Wo solche Verkehrsmittel fehlen und die Entfernung über 3 Wegstunden beträgt oder der Weg aus besonders namhaften zu machenden Gründen nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann, ist der Schulgehilfe berechtigt, die voraus zu accordirenden Kosten eines einspännigen Fuhrwerks in Anspruch zu nehmen.

§ 4.

Längstens 4 Wochen nach dem Eintreffen in dem neuen Bestimmungsort soll der Lehrer auf dem geordneten Wege dem Oberschulrath die nach obigen Bestimmungen eingerichtete Zugkostenberechnung beziehungsweise das Auslagenverzeichnis behufs der Prüfung und Zahlungsanweisung vorlegen. Die Schulgehilfen haben auf dem Auslagenverzeichnis den Tag und die Stunde der Abreise sowie der Ankunft beizufügen und soweit thunlich, namentlich für benützte besondere Fuhrwerke, Belege anzuschließen.

Etwaige Bezüge für Dienstreisen richten sich, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, nach der landesherrlichen Verordnung vom 9. Mai 1867 (Regierungsblatt Nr. XXI).

II. Vergütung für Mitversehung einer Lehrstelle.

§ 6.

Für Mitversehung einer Lehrstelle (§ 42 Absatz 3 und 4 des Gesetzes) im Anstellungsort erhält der Stellvertreter, sofern die Aushilfe länger als vier Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, wenn die versetzte Stelle zur I. und II. Klasse gehört, jährlich 60 fl., bei Schulstellen III. und IV. Klasse jährlich 66 fl. und in Städten von mehr als 6000 Einwohnern jährlich 72 fl. Muß in Folge der Aushilfe die regelmäßige Unterrichtszeit des Stellvertreters um mehr als 4 Stunden wöchentlich erhöht werden, so erhält er für jede Stunde bei Schulstellen I. und II. Klasse jährlich 15 fl., bei Schulstellen III. und IV. Klasse 16 fl. 30 kr. und in Städten von mehr als 6000 Einwohnern 18 fl.

§ 7.

Wird die Mitversehung einer Stelle von mehreren Lehrern des Orts besorgt, so erhält vom Ablauf der ersten vier Wochen an Jeder für jede wöchentliche Stunde, um welche dadurch seine sonstige Unterrichtszeit vermehrt wird, jährlich bei Schulstellen I. und II. Klasse 15 fl., bei Schulstellen III. und IV. Klasse 16 fl. 30 kr. und in Städten von mehr als 6000 Einwohnern 18 fl. Würde diese Vergütung im Ganzen weniger betragen als die in § 6 festgesetzte Summe, so erhalten die aus helfenden Lehrer den letzteren Betrag zu verhältnißmäßigen Antheilen.

§ 8.

Bei Mitversehung einer Lehrstelle in einem benachbarten Ort erhält der Stellvertreter für die ganze Dauer der Aushilfe neben der in § 6 festgesetzten Vergütung für jeden Tag, an welchem er sich an den Ort der zu versehenden Schule begibt, falls die Entfernung mehr als eine Viertelstunde beträgt, eine Ganggebühr, und zwar bis zur Entfernung von einer Stunde im Betrag von dreißig Kreuzern, von mehr als einer Stunde im Betrag von acht und vierzig Kreuzern.

§ 9.

Wenn die in §§ 6—8 festgesetzten Vergütungen mehr betragen würden als der Gehalt eines Unterlehrers für die Zeit, für welche die Vergütung geleistet wird, so erhält der Stellvertreter nur diesen Gehalt. Hatten mehrere Lehrer die Aushilfe geleistet, so theilen sie sich in den Gehalt nach Verhältniß der von ihnen mehr gegebenen wöchentlichen Unterrichtsstunden.

§ 10.

Die aus helfenden Lehrer haben über ihre Ansprüche eine Kostenberechnung aufzustellen, welche von dem Ortsschulrath berichtigt oder bestätigt und durch die Kreis schulvisitatur dem Oberschulrath vorgelegt wird.

III. Vergütung für die Wohnung des Hilfslehrers.

§ 11.

Wenn der Aufwand für einen Hilfslehrer auf den Pensions- und Hilfsfond fällt (§ 41 Absatz 2 des Gesetzes), so wird demselben, statt einer mit dem erforderlichen Schreinwert eingerichteten heizbaren Stube (§ 50 des Gesetzes) eine jährliche Entschädigung, und zwar auf Schulstellen I. und II. Klasse von 35 fl., auf Stellen III. und IV. Klasse von 50 fl. und in Städten von mehr als 6000 Einwohnern von 65 fl. geleistet und mit dem Gehalt ausbezahlt.

§ 12.

Fällt der Aufwand für den Hilfslehrer auf den Hauptlehrer (§ 41 Absatz 3 des Gesetzes) so kann letzterer, wenn er eine geeignete Stube in seiner Wohnung zur Verfügung hat, ver-

langen, daß der Hilfslehrer diese beziehe, und ist derselbe alsdann berechtigt, dafür gegenüber dem Pensions- und Hilfsfond bei Bemessung des von diesem etwa zu leistenden Beitrags die in § 11 festgesetzte Vergütung in Aufrechnung zu bringen.

Nach Anhörung des Ortschaftsraths kann der Oberschulrath anordnen, daß der Hilfslehrer die ihm von dem Hauptlehrer angebotene Wohnung nicht beziehe. Wenn der Hilfslehrer nicht bei dem Hauptlehrer wohnt, hat er von diesem die in § 11 festgesetzte Geldvergütung anzusprechen.

IV. Personalzulagen der Lehrer.

§ 13.

Bezüglich der Bewilligung und Anweisung der Personalzulagen an die Lehrer (§ 59 des Gesetzes) bleibt dem Oberschulrath die Erlassung der etwa erforderlichen Vollzugsanordnungen vorbehalten.

V. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 14.

Diesemigen Lehrer, welche seit dem ersten Januar 1868 mit Anspruch auf Zugkostenvergütung versehen wurden und nicht bereits eine Entschädigung dafür empfangen haben, erhalten nachträglich den nach §§ 1—3 dieser Verordnung bemessenen Betrag.

Ebenso wird in den seit dem ersten Januar 1868 vorgekommenen Fällen der Mitversicherung einer Lehrstelle die Vergütung dafür nach §§ 6—9 dieser Verordnung bemessen und den Betreffenden das etwa zu wenig Erhaltene nachträglich ausbezahlt.

Ebenso endlich wird den Hilfslehrern, welchen keine entsprechende Wohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt war, und den Hauptlehrern, welche ihren Hilfslehrern unentgeltlich Wohnung gestellt haben, für die Zeit vom 1. Januar d. J. an die nach §§ 11 und 12 bemessene Vergütung dafür nachbezahlt.

In allen diesen Fällen haben die Forderungsberechtigten ihre Ansprüche innerhalb 2 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung in einer motivirten Eingabe, deren thatsächlicher Inhalt von dem Ortschaftsrath als richtig bestätigt sein muß, auf dem geordneten Dienstwege bei dem Oberschulrath geltend zu machen.

Karlsruhe, den 27. November 1868.

Groß. Ministerium des Innern.

Jolly.

Feyer.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten von 1868 betreffend.

Von den zur ersten (theoretischen) Prüfung für 1868 zugelassenen Lehramtskandidaten sind folgende, beide der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse angehörig, in der angegebenen Reihenfolge unter die Zahl der Lehramtspracticanten aufgenommen worden:

Wilhelm Bunkofer von Rastatt und

Dr. Otto Weller von Mannheim.

Karlsruhe, den 13. November 1868.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Wohllisch.

II.

Allgemeine Anordnungen.

Die Entlassung der Schulkinder aus der Volksschule betreffend.

Nr. 14348. An sämtliche Schulbehörden und Lehrer:

Es sind in neuerer Zeit bei diesseitiger Stelle behufs der Schulentlassung wiederholt Gesuche um Dispensation solcher Kinder, welche das vorgeschriebene Alter ihrer Schulpflichtigkeit erst nach den in § 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 8. März d. J., den Elementarunterricht betreffend, festgesetzten Terminen zurücklegen, eingekommen.

Eine Dispensertheilung ist aber nach den Bestimmungen des neuen Schulgesetzes, mit Ausnahme des in § 2 Absatz 3 vorgesehenen Falles, nicht zulässig, weshalb derartige Gesuche nicht berücksichtigt werden können. Wir veranlassen daher sämtliche Schulbehörden und Lehrer, von der Vorlage solcher Dispensgesuche Umgang zu nehmen und die Bittsteller von den Bestimmungen des Gesetzes geeignet zu verständigen.

Karlsruhe, den 13. November 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Becherer

Die öffentlichen Verkündigungsblätter betreffend.

Mit Bezug auf die oben Seite 237 und 238 abgedruckte allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 21. November 1868 werden diejenigen Schul- und Schulfondsverwaltungs-Behörden, welche seither schon das Regierungs- oder das Centralverordnungs-Blatt aus den ihnen zur Verfügung

stehenden Bureau- oder Literaturaversen oder im Allgemeinen auf Kosten ihrer Schulfonds zu halten hatten, hiermit angewiesen, vom 1. Januar 1869 an aus den gleichen Mitteln das Gesetzes- und Verordnungs-Blatt und den Staatsanzeiger, zu halten und solche bei den betreffenden Postbehörden sogleich zu bestellen.

Karlsruhe, den 11. December 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Heud.

Krapf.

Die unständigen Bezüge der Lehrer an Volksschulen betreffend.

Zur Erläuterung der oben S. 239 u. ff. abgedruckten Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 27. November 1868 lassen wir die darin angezogenen Verordnungen des Großh. Finanz-Ministeriums vom 14. Februar 1853 und vom 4. November 1864 in der Anlage auszugsweise abdrucken.

Karlsruhe, den 21. December 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Heud.

Krapf.

Anlage I.

Auszug aus der Verordnung Großh. Finanz-Ministeriums vom 14. Februar 1853 die Vergütung der Zugskosten der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung betreffend (Regierungsblatt vom 23. Februar 1853 Nr. VI).

§ 1.

Die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung, welche von einer der oberen oder mittleren Staatsbehörden auf ihren Dienst berufen sind, erhalten — mit Ausnahme der Steuerperäquatoren und Steuererheber im Falle ihrer Versetzung Zugkostenvergütung nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung.

§ 2.

Diese Vergütung besteht

1. in einer ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke bemessenen Summe für allgemeine Unkosten;
2. in einer nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtenden Aufbesserung;
3. im Falle des § 8 in Miethzinsentschädigung.

§ 3.

Die Vergütung für allgemeine Unkosten (§ 2, 1) beträgt

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für die Notare und für die Bediensteten, deren fester Jahresgehalt vor der Ver-
setzung die Summe von 500 fl. überstieg,
wenn sie verheirathet oder verwittwet sind | 20 fl., |
| wenn sie ledig sind | 10 fl. |
| 2. für alle übrigen Bediensteten, welchen der § 1 Zugskostenvergütung verheißt,
wenn sie verheirathet oder verwittwet sind | 10 fl. |
| wenn sie ledig sind | 5 fl. |

§ 4.

Die nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtende Aufbesserung (§ 2, 2) beläuft sich von jeder Stunde der Weglänge

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. für die Notare und für die Bediensteten, deren fester Jahresgehalt vor der Ver-
setzung die Summe von 500 fl. überstieg,
wenn sie verheirathet oder verwittwet sind, auf | 2 fl., |
| wenn sie ledig sind, auf | 1 fl.; |
| 2. für alle übrigen Bediensteten, welchen der § 1 Zugskostenvergütung verheißt,
wenn sie verheirathet oder verwittwet sind, auf | 1 fl., |
| wenn sie ledig sind, auf | 30 kr. |

Die hiernach berechnete Aufbesserung wird, wenn sowohl der Ort des Abzugs als der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegt, um ein Fünftheil ermäßigt.

§ 5.

Ledige Bedienstete, welchen kein Anstellungsbefehl im Sinne des Gesetzes über die Pensionirung der niederen Diener vom 28 August 1835 ausgefertigt wird, erhalten statt der in den §§ 3 und 4 bestimmten Vergütung nur Ersatz der nachgewiesenen wirklichen Auslagen, falls diese niedriger sind. Unter den wirklichen Auslagen ist für die persönlichen Bedürfnisse die geordnete Diät zu berechnen.

§ 6.

Die Länge des zurückzulegenden Weges ist nach den amtlichen Bekanntmachungen anzunehmen.

Führen mehrere inländische Straßen von einem Orte zum anderen, so gilt der kürzeste Weg als maßgebend.

Wird statt der inländischen eine durch das Ausland führende kürzere Straße benützt, so kommt nur die Länge dieser Straße in Berechnung.

Liegen die Orte des Ab- wie des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt, so gilt die für den Gütertransport bestimmte Länge der Eisenbahnstrecke zwischen beiden Orten als Weglänge.

Nur volle Wegstunden werden berücksichtigt; Bruchtheile einer Stunde bleiben außer Ansaß.

§ 7.

Wird ein Bediensteter aus dem Pensionsstande wieder zur Dienstthätigkeit berufen und deshalb zum Umzuge genöthigt, so wird der Zugskostenvergütung der Dienst, beziehungsweise Gehalt, zum Grunde gelegt, welcher ihm unmittelbar vor dem Uebertritte in den Ruhestand beschieden war. Als Ort des Abzugs gilt der Wohnsitz des Pensionärs und, falls dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet und vom Orte des Aufzugs entfernter ist, als der letzte inländische Wohnsitz, dieser letzte inländische Wohnsitz.

§ 8.

Hat der versetzte Bedienstete für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Orte des Abzugs zu entrichten, so wird ihm letzterer in so weit rückvergütet, als die Dauer der Miethzins die ortsübliche nicht überschreitet und für den zu entrichtenden Miethzins nicht durch Astermiethzins Schadloshaltung erlangt werden kann.

Ein solcher Aufwand ist besonders nachzuweisen.

§ 9.

Hat der Bedienstete bei seiner Versetzung unter Mitberücksichtigung der etwaigen mit dem Dienst verknüpften und in billigem Anschlage zu berechnenden Accidenzien, eine Zulage von mehr als 100 fl. jährlich erhalten, so soll die Hälfte des Mehrbetrages an der nach den vorstehenden Paragraphen bemessenen Zugkostenforderung in Abzug gebracht und nur der etwa noch übrige Rest der letzteren als Zugskostenvergütung angewiesen werden.

Anlage 2.

Verordnung des Großh. Finanz-Ministeriums vom 4. November 1864 die Vergütung der Zugkosten für Staatsdiener und für ohne Staatsdienereigenschaft angestellte Bedienstete der Civilstaatsverwaltung (Reg.-Blatt vom 16. November 1864 Nr. LXIV.).

Nach höchster Entschliebung aus Großh. Staats-Ministerium vom 29. October d. J. Nr. 990 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst auszusprechen geruht, daß die Bestimmungen in den §§ 4 und 6 des Zugkostenregulativs für Civilstaatsdiener vom 26. Februar 1852 und des mit höchster Entschliebung vom 11. Februar 1853 Nr. 153 genehmigten Zugkostenregulativs für die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung,

wornach

die nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtende Aufbesserung der Zugkostenvergütung in den Fällen, in welchen sowohl der Ort des Abzugs als der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegt, um ein Fünftheil ermäßigt werden soll

und wornach

in den Fällen, in welchen die Orte des Ab- wie des Aufzuges nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegen, die für den Gütertransport bestimmte Länge der Eisenbahnstrecke zwischen beiden Orten als Weglänge gelten soll, nur dann Anwendung zu finden haben, wenn die Länge der kürzesten Straße zwischen den betreffenden Orten nicht weniger beträgt, als vier Fünftheile der diese Orte verbindenden Bahnstrecke.

V.

Dienstnachrichten.

Zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 28. November 1868 Nr. 14,824 ist **Gewerbeschulhauptlehrer Franz Walter** zu Müllheim an die Gewerbeschule in Furtwangen versetzt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 13,728. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu **Nach**, Amts **Stockach**, dem Hauptlehrer **Aloys Straub** in **Hoppetenzell**, Amts **Stockach**.

Nr. 14,137. Die erledigte Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu **Malsch**, Amts **Ettlingen**, dem Hauptlehrer **Blasius Kesselhauf** in **Petersthal**, Amts **Oberkirch**.

Nr. 14,375. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu **Untermünsterthal**, Amts **Staufen**, dem Hauptlehrer **Anton Streibich** in **Mauenheim**, Amts **Engen**.

Nr. 14,795. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu **Börstetten**, Amts **Emmendingen**, dem Hauptlehrer **Karl Friedrich Kaltschmidt** in **Dattingen**, Amts **Müllheim**.

Nr. 14,859. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu **Ichenheim**, Amts **Lahr**, dem Hauptlehrer **Johann Baptist Amann** in **Stetten**, Amts **Jestetten**.

Nr. 15,261. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu **Pföhren**, Amts **Donaueschingen**, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer **Zeno Krazer** in **Reichenau**, Amts **Konstanz**.

Nr. 15,286. Die Hauptlehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu **Breisach** dem Hauptlehrer **Abraham Levi Mager** in **Reilingen**, Amts **Schwezingen**.

Nr. 15,674. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu **Müllheim** dem Hauptlehrer **August Schumacher** in **Dossenbach**, Amts **Schopfheim**.

Nr. 15,691. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu **Obermutschelbach**, Amts **Pforzheim**, dem Hauptlehrer **Johannes Kay** in **Dietenhausen**, Amts **Pforzheim**.

Nr. 15,849. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu **Hausach**, Amts **Wolfach**, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer **Jakob Brandt** in **Hauserbach**, Amts **Wolfach**.

Nr. 16,091. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Fischerbach, Amts Wolfach, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Ständes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Johann Held in Hindelwangen, Amts Stockach.

Nr. 16,192. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberwolfach, bei der Kirche, unter Genehmigung der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Ständes- und Patronats Herrschaft, dem Hauptlehrer Mathäus Dilger in Obereggingen, Amts Waldshut.

Nr. 16,278. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Breisach dem Unterlehrer Ignaz Germann in Oberkirch.

Nr. 14,349. Der katholische Unterlehrer Ludwig Naber von Hockenheim ist aus der Liste der Volksschulcandidaten gestrichen worden.

Der evangelische Hauptlehrer Georg Baumann in Ittersbach ist durch Erkenntniß vom 26. Oktober d. J. Nr. 12,758 aus dem Schulsache entlassen worden.

Nr. 16,217. Der Verzicht des Hauptlehrers Franz Scheu in Mühlbach auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle in Wilhelmsfeld, Amts Heidelberg, wird genehmigt.

In den Pensionsstand treten:

am 1. December d. J.

die israelitischen Hauptlehrer Gideon Bloch in Pforzheim und Abraham Wilmersdorf in Breisach;

am 15. Dezember d. J.

der katholische Hauptlehrer Simon Hörig in Riehen,
der israelitische Hauptlehrer Abraham Willstetter in Walldorf.

VI.

Diensterledigungen.

Nr. 16,205. Der katholische Schuldienst zu Barga, Amts Engen, Kreis Schulvisitation Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 45 Schülkinder.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Kreis Schulvisitationen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Ständes- und Patronats Herrschaft beziehungsweise deren Domänenkanzlei in Donaueschingen vorschriftsgemäß zu melden.

Nr. 14,227. Der katholische Schuldienst zu Gaienhofen, Amts Radolfzell, Kreis Schulvisitation Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 40 Schülkinder.

Nr. 14,899. Der evangelische Schuldienst zu Feuerbach, Amts Müllheim, Kreis-
schulvisitatur Lörrach, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem
gesetzlichen Schulgelde von etwa 60 Schülkindern.

Nr. 15,816. Eine Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Königsbach, Amts
Durlach, Kreis-
schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Diensteinkommen der dritten Klasse nebst freier
Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 310 Schülkindern.

Nr. 16,110. Der evangelische Schuldienst zu Kürnb erg, Amts Schopfheim, Kreis-
schulvisitatur Lörrach, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem
gesetzlichen Schulgelde von etwa 30 Schülkindern.

Nr. 16,111. Der evangelische Schuldienst zu Grauelsbaum, Amts Kork, Kreis-
schulvisitatur Offenburg, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung
und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 45 Schülkindern.

Nr. 16,140. Der katholische Schuldienst zu Segeten, Amts und Kreis-
schulvisitatur Waldshut, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem
gesetzlichen Schulgelde von etwa 50 Schülkindern.

Nr. 16,341. Der katholische Schuldienst zu Hauenstein, Amts und Kreis-
schulvisitatur Waldshut, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem
gesetzlichen Schulgelde von etwa 70 Schülkindern.

Nr. 16,342. Der katholische Schuldienst zu Petersthal, Amts Oberkirch, Kreis-
schulvisitatur Offenburg, mit dem Diensteinkommen der dritten Klasse nebst freier Wohnung und
dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 210 Schülkindern.

Nr. 16,428. Der katholische Schuldienst zu Wellendingen, Amts Bonndorf, Kreis-
schulvisitatur Waldshut, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung
und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 45 Schülkindern.

Nr. 16,429. Der katholische Schuldienst zu Schellbronn, Amts Pforzheim, Kreis-
schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung
und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 45 Schülkindern.

Nr. 16,432. Der katholische Schuldienst zu Stetten, Amts Jestetten, Kreis-
schulvisitatur Waldshut, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und
dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 50 Schülkindern.

Nr. 16,433. Der katholische Schuldienst zu Kohrbach, Amts Eppingen, Kreis-
schulvisitatur Mosbach, mit dem Diensteinkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und
dem gesetzlichen Schulgelde.

Nr. 16,466. Der katholische Schuldienst zu Rütte, Amts Säckingen, Kreis-
schulvisitatur Waldshut, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem ge-
setzlichen Schulgelde von etwa 45 Schülkindern.

Nr. 16,839. Der katholische Schuldienst zu Hoppetenzell, Amts Stöckach, Kreis-
schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung
und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 70 Schülkindern.

Nr. 16,841. Der katholische Schuldienst zu Brunnabern, Amts Bonndorf, Kreis-
schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung
und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 20 Schülkindern.

Nr. 16,842. Der katholische Schuldienst zu Oberwühl, Amts und Kreis schulvisitatur
Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem ge-
setzlichen Schulgelde von etwa 90 Schülkindern.

Nr. 16,976. Der katholische Schuldienst zu Kasslet, Amts Bonndorf, Kreis schul-
visitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und
dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 4 Schülkindern.

Nr. 16,981. Der katholische Schuldienst zu Bühl, Amts Jestetten, Kreis schulvisitatur
Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem ge-
setzlichen Schulgelde von etwa 50 Schülkindern.

Nr. 17,332. Der katholische Schuldienst zu Hohenbodmann, Amts Ueberlingen,
Kreis schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung
und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 30 Schülkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig
durch ihre vorgesetzten Kreis schulvisitaturen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis schulvisita-
turen zu melden.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- der katholische Unterlehrer Alban Gastiger zu Wallburg, Amts Ettenheim am 27. Okt. d. J.;
der katholische Hauptlehrer Joseph Beck in Mannheim am 13. November d. J.;
der pens. katholische Hauptlehrer Leo Gamp in Weilheim am 15. November d. J.;
der pens. evangelische Hauptlehrer Jakob Leonhard Dieffenbacher in Ruppurr am 18.
November d. J.



Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.